

Satzung der Stadt Zeitz über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart und der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Baugesetzbuch im Altstadtgebiet

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände
- § 3 Zuständigkeit, Verfahren
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Das Gebiet wird umgrenzt

im Norden

beginnend mit der nördlichen Grenze der Flurstücke 226, 560 der Flur 42, weiter entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 560, 106, 105/2, 108/1 und 105/1, dann weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 108/2, weiter entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 108/2, jetzt entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 3203/108, 3200/108, 3202/108, 3190/108, 610 und 612 der Flur 42.

Weiter ab dem Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 612 überquerend das Flurstück 483 bis zum Schnittpunkt der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 482, weiter an der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 195/20 der Flur 42. Ab hier entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 222 und 1232/221, weiter vom Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 1232/221, geradeaus weiter das Flurstück 218/1 überquerend bis auf die westliche Grenze des Flurstückes 368/3 in der Flur 42.

im Osten

hier weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 368/3, Flur 43, bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 368/3, Flur 43, von hier aus entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 371/1 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 973/195, Flur 44, weiter entlang auf der nördlichen Grenze in östlicher Richtung der Flurstücke 973/195 und 1694/195 der Flur 44. Ab hier weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 374/1 der Flur 43 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 374/1 der Flur 43, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 375 der Flur 43.

im Süden

geht es weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 1616/376, Flur 44, weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 378/1, Flur 44, bis zum Schnittpunkt der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 319/1, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 319/1, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 834/318, 1615/320, 3207/320 und 3205/195 (teilweise) bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstückes 3203/195 der Flur 44. Von hier aus in westlicher Richtung das Flurstück 317/1 überquerend bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 1212/318, Flur 44.

Ab hier weiter entlang in westlicher Richtung an der nördlichen Grenze des Flurstückes 317/1 der Flur 44. Weiter entlang der östlichen, der nördlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 385/1, Flur 44, bis zum Schnittpunkt der südlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 415/1, Flur 44, weiter entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 415/1 bis zum Schnittpunkt der nördlichen und südwestlichen Grenze des Flurstückes 415/1. Von hier aus das Flurstück 579/391, Flur 41, überquerend bis zum Schnittpunkt der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 416/2, Flur 41. Weiter das Flurstück 416/2 in nördlicher Richtung überquerend bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 3186/392 und 504, Flur 41.

Von diesem Schnittpunkt aus entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 505 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 505, das Flurstück 416/2 in westlicher Richtung überquerend und weiter in westlicher Richtung geradeaus bis zum Schnittpunkt der nordöstlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 1685/391 der Flur 41. Von diesem Schnittpunkt aus entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 1685/391 das Flurstück 579/391 in südlicher Richtung überquerend bis zum Schnittpunkt der nördlichen und der östlichen Grenze des Flurstückes 242, dann weiter in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der östlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 242, Flur 41.

Von diesem Schnittpunkt in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 242, 238/1, Flur 41, bis zum Schnittpunkt der südlichen Grenze des Flurstückes 238/1 und der nördlichen Grenze des Flurstückes 241, weiter entlang in südlicher Richtung der östlichen Grenze der Flurstücke 241 und 238/1, Flur 41. Von hier aus in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 238/1, weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 238/1, Flur 41. Von hier weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 20/7, 20/6, 837/20 und 644/20 der Flur 5. Vom Schnittpunkt der nördlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 644/20 entlang in südlicher Richtung der westlichen Grenze des Flurstückes 644/20, Flur 5, bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 644/20, 163/20 und 164/20 der Flur 5. Ab diesem Schnittpunkt weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 163/20, 159/20, 404/20 und 20/1, alle Flur 5, bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 20/1 der Flur 5, 19 der Flur 11 und 81/3 der Flur 5, von hier entlang der gesamten Grenze des Flurstückes 19 der Flur 11 bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 19, 14/4 und 14/5, Flur 11, weiter in Richtung Nordwesten entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 14/5, Flur 11 bis zum südwestlichen Schnittpunkt der Flurstücke 14/4 und 14/5, Flur 11.

im Westen

Hier geht es weiter von diesem Schnittpunkt aus in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 14/5, Flur 11, bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 14/5, Flur 11, und 3289/396, Flur 41. Ab hier geht es weiter in der Flur 41 in südöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 3289/396. Weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 233/18 und 3279/233, Flur 41. Hier geht es weiter in südöstlicher Richtung entlang der westlichen, der südlichen und der östlichen Grenze des Flurstückes 233/17 der Flur 41. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke über dem Mühlgraben, welche in den Geltungsbereich gehört. Ab dem südöstlichsten Punkt

der Brücke geht es weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 233/3 und 233/6, jetzt weiter in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 233/6 der Flur 41. Weiter entlang der südlichen Grenze in westlicher Richtung der Flurstücke 233/6 und 233/3 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 233/3 der Flur 41. Von hier aus in südöstlicher Richtung das Flurstück 233/18 überquerend bis zur nordöstlichen Gebäudeecke des Grundstückes Stephansstr. 17, weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der nördlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 462, Flur 41, von hier in südlicher Richtung entlang der westlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 462 bis zu dessen östlichem Vermessungspunkt. Von hier in südlicher Richtung weiter bis zum nordwestlichen Vermessungspunkt des Flurstückes 233/15 der Flur 41. Von hier weiter entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 233/15 und 233/14, weiter in südöstlicher Richtung entlang der westlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 3224/236 und entlang der südlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 236/3 bis zum nördlichem Vermessungspunkt des Flurstückes 236/3 der Flur 41.

Von diesem Punkt aus in nordöstlicher Richtung die Flurstücke 416/2, 393/2 und 229/6, überquerend bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 505 und 229/11 der Flur 41. Hier geht es weiter entlang der westlichen und der nördlichen Grenze des Flurstückes 229/11 der Flur 41.

Am nordöstlichsten Punkt des Flurstückes 229/11 das Flurstück 398/1 überquerend in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der westlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 2026/23, weiter entlang in nördlicher Richtung an der Grenze des Flurstückes 2026/23 der Flur 41. Von hier weiter in nördlicher Richtung auf die südliche Grenze des Flurstückes 735, hier weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 735 und weiter entlang der westlichen Grenze dieses Flurstückes der Flur 41. Weiter auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 735 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 23/20 der Flur 41. Hier geht es weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Grenze der Flurstücke 23/20, 735, 736 und 2026/23 bis zum Schnittpunkt der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 2026/23 der Flur 41.

Von hier aus das Flurstück 33/1 in südöstlicher Richtung überquerend bis zum Schnittpunkt der nördlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 2052/99, Flur 42. Jetzt weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 2052/99, Flur 42, bis zum Schnittpunkt der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 2052/99, Flur 42. Von diesem Punkt in südlicher Richtung das Flurstück 401/1, Flur 42, überquerend bis zum Anschlusspunkt im Norden.

Der Lageplan M 1 : 1250 ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen der Abbruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Hinsichtlich der Erhaltung der städtebaulichen Gestalt ist auch für die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung erforderlich.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird auf Antrag durch die Stadt Zeitz erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den im § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecke dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.